Die Stellung des Deutschen Reichspräsidenten nach der Deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Dargestellt im Vergleich zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Oesterreichs und der Tschechoslowakei.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Gallus

gepr. Rechtskandidat aus Sommerfeld (Bez. Frankfurt a. d. O.)

Referent: Professor Dr. Felix Genzmer.

A) Einleitung: Entstehung der Verfassung unter Berücksichtigung der Präsidentenstellung.

B) Ausführung:

I. Stellung des Präsidenten gegenüber den auswärtigen Staaten.

II. Stellung des Präsidenten nach innen zum Volk und zu den einzelnen Staatsorganen.

1. Wahl in Deutschland und Amerika durch das Volk, in Frankreich, Oesterreich und der Tschechoslowakei durch das Parlament.

2. Der Präsident und das Parlament:

Maßgebend war bei der Bildung der Verfassung Amerikas das Mißtrauen gegen das Parlament, in den parlamentarischen Republiken dagegen das Mißtrauen gegen die Staatsspitze; daher ist dort ein starker, hier ein schwacher Präsident.

Bei der Bildung der deutschen Verfassung war Hugo Preuß durch Redslobs Gleichgewichtstheorie beeinflußt worden, wodurch die Volkswahl des deutschen Reichspräsidenten zu erklären ist. (Gleichgewichtstheorie: Legislative und Exekutive halten sich politisch das Gleichgewicht, indem jede Gewalt bei Streitigkeiten das Volk zum Schiedsrichter wählen kann; die Entscheidung ergeht in Form von Neuwahlen).

Zeichen des Redslobschen Gleichgewichts in der deutschen Verfassung: 1. Art. 25: Befugnis zur Auflösung des Reichstags durch den Reichspräsidenten; aber nur mit Gegenzeichnung. 2. Der Reichspräsident ist berechtigt, gegen legislative Beschlüsse des Reichstags sich an das Volk zu wenden (Volksabstimmung); aber Gegenzeichnung notwendig.

Gegenrecht des Parlaments in Art. 73 II: Absetzung des Präsidenten durch Volksabstimmung.

Endergebnis: Die angebliche Gleichstellung des Präsidenten mit dem Parlament auf Grund der Redslobschen Theorie ist in eine Schwächung der Präsidialgewalt verwandelt, da sie durch die erforderliche Gegenzeichnung an ein parlamentarisches Kabinett gebunden ist.

3. Der Präsident und das Kabinett:

Kabinett ist Bindeglied zwischen dem Präsidenten und Parlament; es ist in Amerika Gehilfe des Präsidenten, in den parlamentarischen Republiken wegen der Verantwortlichkeit Gehilfe des Parlaments. Wahl der Kabinettsmitglieder.

4. Zivilrechtliche, strafrechtliche, staatsrechtliche, politische Verantwortlichkeit des Präsidenten; Staatsgerichtshof.

Staatsrechtliche und politische Verantwortlichkeit des Reichspräsidenten in der deutschen Reichsverfassung mit dem Grundsatz der Volkssouveränität unvereinbar.

III. Einzelne besondere Rechte des Präsidenten: Exekution, Ausnahme-Zustand, Oberbefehl, Beamtenernennung, Begnadigung.

C) Schluß: Von allen 5 Republiken hat nur der amerikanische Präsident die einem Staatsoberhaupt gebührende Stellung, wenn es mehr als ein Repräsentationsorgan sein soll. Der deutsche Reichspräsident sollte kein Dekorationsstück sein; trotzdem hat er aber eine schwache Stellung (Illusionspolitik). Das Mißtrauen des Volkes gegen das Oberhaupt wäre zu beseitigen durch eine siebenjährige Amtszeit ohne Wiederwahl; dadurch würden Machtgelüste des Präsidenten beseitigt, weil nur eine beschränkte Zeitdauer vorhanden wäre.

Druck von Karl Gleiser, Marburg.